

78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde im Bereich Angelmodde – südlich Hiltruper Straße (Hiltruper Straße / Albersloher Weg / Hochspannungsfreileitung)

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand am 09.04.2019 in der Eichendorffschule, Eichendorffstraße 36 in Münster-Angelmodde statt.

1. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB am 09.04.2019				
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Während der Bürgeranhörung wurden keine die 78. Flächennutzungsplanänderung betreffenden Anregungen oder Bedenken vorgetragen.			Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB im Zeitraum 28.02. bis 28.03.2019				
Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk Schreiben (E-Mail) vom 05.03.2019	Die Behörde gibt den Hinweis, dass auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben empfohlen wird, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m ² das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.2	Amprion GmbH Schreiben (E-Mail) vom 08.03.2019	Die Amprion GmbH teilt mit, dass weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung vorgetragen werden.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.3	Bezirksregierung Münster Dezernat 52, Abfallwirtschaft Schreiben (E-Mail) vom 13.03.2019	Die Behörde teilt mit, dass gegen die vorliegende Planung keine Bedenken vorgetragen werden.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.4	Stadtwerke Münster GmbH Schreiben (E-Mail) vom 13.03.2019	Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan 595 Osthuesheide sieht die Stadtwerke Münster GmbH auch den Ausbau der Umsteige-Haltestelle Abzweig Hilstrup. Diese Haltestelle des Stadtverkehrs liegt aktuell auf der Straße Osttor und ist in Fahrtrichtung Hilstrup nicht ausgebaut. (Grünstreifen).	Die vorgetragenen Hinweise betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans. Die Belange werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 595 aufgegriffen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

		<p>Der Bebauungsplan umfasst auch den Knotenpunkt Albersloher Weg / Hiltruper Str. / Osttor. Hier solle ein Umsteigepunkt von der Schnellbuslinie S30 auf den Stadtverkehr und umgekehrt geschaffen werden.</p> <p>Mit der langfristigen Bebauung Blumenkamp solle auch eine Erschließung durch eine Buslinie vorgesehen werden. Die jetzt vorhandene Endhaltestelle/ Buswende Angelmodde Waldsiedlung wäre dann in dieses Gebiet zu verlegen.</p>		
2.5	Deutsche Bahn Energie GmbH Schreiben vom 18.03.2019	<p>Durch das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 465 Münster – Osnabrück (Mastfeld 4665 -4671). Da mögliche Bauvorhaben teilweise im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung liegen, sind die Baumaßnahmen rechtzeitig mit der DB Energie GmbH abzustimmen.</p> <p>Die Deutsche Bahn Energie GmbH bittet daher um weitere Beteiligung.</p>	<p>Gemäß der Stellungnahme der Deutschen Bahn ist vorgesehen, im Bebauungsplan Nr. 595 einen Streifen von 19 m beidseitig der Längsachse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Bahnstromleitung) als Schutzstreifen festzulegen. Der Änderungsbereich umfasst den Bereich nördlich der Längsachse der Bahnstromleitung. Dort wird mit der 78. Änderung des FNP eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Eine Wohnbebauung ist in diesem Schutzstreifen ausgeschlossen.</p>	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.6	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen 19.03.2019	<p>Im östlichen Bereich des Gebietes wird eine Waldfläche ersatzlos überplant. Es handelt sich dabei um eine Wallhecke. Nach § 1 Abs. 1 LFoG gelten auch Wallhecken und Windschutzstreifen als Wald. Sofern bei der Änderung des FNP die Fläche weiterhin als Wald dargestellt</p>	<p>Tatsächlich ist die bestehende Wallhecke im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die vorliegende 78. Änderung des FNP soll die Darstellung zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ geändert werden. Das Schutzziel „Erhalt der Wallhecke (Wald)“ hat auch mit einer</p>	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

		wird, können die Bedenken der Anzeigerin zurückgestellt werden.	Darstellung als Grünfläche Bestand und wird damit gewährleistet.	
2.7	Bezirksregierung Münster, Dez. 54 Wasserwirtschaft, vom 22.03.2019	Die Behörde erhebt mit Verweis auf folgenden Sachverhalt Bedenken: Im nachfolgenden wasserrechtlichen Verfahren nach § 57 Abs. 1 LWG sei sowohl für den Bebauungsplan Nr. 595 als auch für die 78. Änderung des FNP die Leistungsfähigkeit der Kläranlage Am Loddenbach für die Aufnahme von Schmutzwasser nachzuweisen.	Die Kläranlage „Loddenbach“ arbeitet an ihrer Kapazitätsgrenze. Die Stadt Münster hat sowohl kurzfristige Maßnahmen zur Sicherung der vorhandenen Abwasserreinigung als auch Planungen zu den erforderlichen Kapazitätsausweitungen der Kläranlagen, die durch das Wohnbaulandprogramm erzeugt werden, vorbereitet und eingeleitet. Diese Maßnahmen werden in die 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) aufgenommen, betreffen aber nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.8	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben (E-Mail) vom 25.03.2019	Die Behörde teilt mit, dass gegen die vorliegende Planung keine Bedenken vorgetragen werden.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.9	münsterNETZ GmbH Schreiben (E-Mail) vom 25.03.2019	Die münsterNETZ GmbH teilt mit, dass im Bebauungsplan Standorte für die technische Versorgung mit Wärme und elektrischer Energie vorgesehen werden müssen.	Die Hinweise betreffen in der vorgesehenen Größenordnung der geplanten Einrichtungen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 595) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.10	Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 26.03.2019	1. Die Behörde teilt mit, dass zur vorliegenden Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

2.10	Fortsetzung Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 26.03.2019	<p>2. Inwieweit das zukünftige Verkehrsaufkommen aus dem geplanten Siedlungsgebiet (in der Aufstellung befindlicher Bebauungsplan Nr. 595) an dem vorhandenen Netzknotten Albersloher Weg / Hiltruper Straße und an der geplanten Anbindung leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden kann, müsse noch im weiteren Bauleitplanverfahren mit Straßen.NRW erörtert werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist eine abschließende Beurteilung der geplanten Erschließung durch Straßen.NRW derzeit noch nicht möglich. Insoweit bleibt die Zustimmung zur aufgezeigten verkehrlichen Erschließung durch Straßen.NRW dem nachgelagerten Bebauungsplanverfahren vorbehalten.</p>	Die Stellungnahme betrifft nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und wird daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BP Nr. 595) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.11 a	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 27.03.2019	Die Anregerin äußert Bedenken: Durch die Planung komme es zu einem Verlust von Ackerflächen. Die wirtschaftlichen und öffentlichen landwirtschaftlichen Belange der Landwirtschaft würden erheblich beeinträchtigt.	Aufgrund der guten Wirtschaftsentwicklung, einer hohen Wohn- und Lebensqualität sowie steigender Bevölkerungszahlen besteht in Münster eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum. Um die Inanspruchnahme bisher nicht genutzter Freiflächen i.S. des Bodenschutzgebotes des BauGB zu minimieren hat der Rat der Stadt Münster bereits festgelegt, dass mindestens die Hälfte der Neubauwohnungen im Innenbereich und damit auf Brachflächen, im Gebäudeleerstand und in Baulücken errichtet werden sollen. Trotz dieser intensiven und erfolgreichen Bemühungen reicht eine reine Innenentwicklung in	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Siehe Beschlussvorschlag zu 2.11 b

			<p>Münster vor dem Hintergrund der zu berücksichtigenden Flächenbedarfe nicht aus, um den prognostizierten Einwohnern Wohnraum in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen zu können. Die planerische Vorabstimmung über die weitere Wohnbaulandentwicklung auf bisherigen Freiflächen findet daher statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Möglichkeiten des fortgeschriebenen Regionalplans Münsterland, der weitere Wohnbauflächendarstellungen für Münster beinhaltet, • auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch den Flächennutzungsplan der Stadt Münster und • durch das regelmäßig fortzuschreibende Baulandprogramm der Stadt Münster. <p>Im fortgeschriebenen Baulandprogramm 2020 / 2030 hat die Stadt Münster vor dem Hintergrund der Bedarfssituation eine Priorisierung der vorgesehenen Wohnbauflächen in zeitlicher Hinsicht festgelegt; das vorliegende Baugebiet ist eines dieser priorisierten Projekte. Die vorliegende Planung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bereits im aktuellen Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für eine Siedlungsentwicklung dargestellt. Vgl. auch „Hinweis zu § 1a BauGB (Bodenschutzklausel)“ in der Begründung zur 78. Änderung des FNP (Vorlage V/0262/2020).</p>	
--	--	--	---	--

2.11 b	<p>Fortsetzung Landwirtschaftskammer Nord- rhein-Westfalen</p> <p>27.03.2019</p>	<p>Die LWK NRW verweist auf den bisherigen gesamtgesellschaftlichen Konsens („Allianz für die Fläche“), dass Agrarflächen zu erhalten sind und möglichst von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen verschont bleiben sollen. Dieser Grundsatz werde in der [vorliegenden] Planung nicht beachtet.</p>	<p>Generell gehen durch neue Baugebiete an bisherigen Außenbereichsstandorten bisher genutzte Flächen für die Landwirtschaft verloren. Es ist jedoch Tatsache, dass das Schutzgut Fläche nicht vermehrbar ist und aufgrund des Siedlungswachstums – zumal im Oberzentrum Münster – der Freiraum und die landwirtschaftliche Nutzfläche verringert werden.</p>	<p>Der Anregung, die Agrarflächen zu erhalten und den Flächennutzungsplan nicht zu ändern, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1</p>
2.12	<p>IHK Nord Westfalen 28.03.2019</p>	<p>Zum Thema Immissionsschutz wird folgende Anregung vorgetragen:</p> <p>In der Begründung werde darauf hingewiesen, dass sich mehrere landwirtschaftliche sowie gewerbliche Betriebe in der Umgebung der geplanten Wohnbaufläche befinden. Bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Situation werde auf ein entsprechendes Gutachten aus dem Jahr 2016 verwiesen. Dieses Gutachten komme auf Grundlage des derzeit (2016) genehmigten Bestandes zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung von relevanten Immissions-Grenzwerten durch vertragliche Regelungen mit den Emittenten gewährleistet werden muss.</p> <p>Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Anregerin:</p> <p>Im Dialog mit den Emittenten im Plangebiet solle sowohl die aktuelle Bestandsituation mit den Daten aus 2016 abgeglichen und mögliche Erweiterungsabsichten der Betriebe ermittelt werden,</p>	<p>In der Umgebung der geplanten Wohnbaufläche befinden sich mehrere landwirtschaftliche sowie gewerbliche Betriebe, deren Geruchsemissionen Beeinträchtigungen auf das Vorhaben haben können. Zur Einschätzung dieser immissionsschutzrechtlichen Situation wurde ein Gutachten (UPPENKAMP UND PARTNER, 2016) erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die Betriebe im derzeit genehmigten Bestand Emissionen verursachen, die auf dem Gebiet der geplanten Wohnbebauung die Immissionswerte der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) überschreiten. Durch vertragliche Regelungen ist jedoch sichergestellt, dass einer der Hauptemittenten zugunsten der wohnbaulichen Entwicklung in Angelmodde-Süd den Betrieb einstellt, so dass die relevanten Immissions-Grenzwerte auf dieser Grundlage eingehalten werden können.</p> <p>Für ein Grundstück außerhalb des Änderungsbereichs liegt ein Baugesuch vor, dessen Realisierung eine Geruchsbelastung für die geplante Wohnbebauung bedeuten würde, die die Planung unmöglich</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

		um diese im Rahmen der Planungen zu würdigen.	machen oder wesentlich erschweren würde. Zur Vermeidung und Bewältigung möglicher planerischer Konflikte, die sich aus der räumlichen Nähe zwischen der landwirtschaftlichen Hofstelle und der Wohnbebauung ergeben könnten, wurde der Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes in den Bereich des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan mit einbezogen und die Veränderungssperre Nr. 110 für den Bebauungsplanbereich beschlossen. Als Grundlage für einen rechtswirksamen Bebauungsplan ist das potenzielle Geruchsproblem im weiteren Verfahren auf Ebene des Bebauungsplans zu lösen.	
2.13	LWL-Archäologie für Westfalen, 02.04.2019	Bei dem Areal handele es sich um ein Bodendenkmal gem. § 2.5 DSchG NW. Direkt östlich des Plangebiets sei eine steinzeitliche Fundstelle bekannt, eine weitere liege direkt westlich am Emmerbach. Somit sei davon auszugehen, dass hier eine größere, vernetzte, steinzeitliche Fundstelle vorliege, deren Erforschung wertvolle Erkenntnisse für die Geschichte Münsters erwarten lasse. Zudem handele es sich bei dem Areal um eine extrem siedlungsgünstige Lage am hochwasserfreien Ufer des Baches, so dass hier – analog zu vielen bekannten Stellen – mit Siedlungsfunden aus unterschiedlichen Epochen gerechnet werden müsse. Somit seien hier Belange des Denkmalschutzes betroffen. Bevor eine endgültige Stellungnahme abgegeben werden könne, sei es erfor-	Die vorgetragenen Hinweise wurden in die Begründung zur 78. Änderung des FNP aufgenommen. Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz. Ein sachgerechter Umgang mit dem voraussichtlich vorkommenden Bodendenkmal gemäß den Ausführungen der städtischen Denkmalschutzbehörde ist im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

		<p>derlich, durch geeignete Prospektionsmaßnahmen Ausmaß und Erhaltung des Bodendenkmals zu klären.</p> <p>Diesbezüglich wird um die Einbeziehung der Städtischen Denkmalbehörde der Stadt Münster gebeten.</p>		
--	--	---	--	--

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB im Zeitraum 02.06. – 17.07.2020				
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1	Anregung Schreiben (E-Mail) vom 12.06.2020	<p>Es wird angeregt, „den Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern, dass ein Standort für die Freiwillige Feuerwehr errichtet werden kann.“</p> <p>Damit wird ein Aspekt aus der Begründung zum HFA-Antrag Nr. AH/0003/2020 „Ausweitung der städtischen Wohnungs- und Grundstücksversorgung auf aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Münster und der Mitglieder der Katastrophenschutz-einheiten in Münster“ vom 29.04.2020 aufgegriffen.</p>	<p>Die Berufsfeuerwehr Münster nimmt zu der Anregung wie folgt Stellung: Eine unmittelbare Aussage zur vorliegenden Anregung kann derzeit nicht erfolgen. Für die Brandschutzbedarfsplanung, die als Prozess aufgenommen wurde, werden die Aspekte berücksichtigt. Jedoch ist eine umfangreiche statistische Analyse zum Flächennutzungsplan erforderlich, um eine strategische Ausrichtung von Standortbedarfen ermitteln zu können. Eine entsprechende politische Beauftragung soll in die zuständigen Ausschüsse und in den Rat eingebracht werden. Die entsprechende Vorlage wird aktuell erstellt.</p>	<p>Der Anregung, im Flächennutzungsplan einen Feuerwehrstandort darzustellen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.2</p>
3.2 a	Anregung Schreiben vom 16.07.2020	<p>1. Nach dem „Klauselverfahren“ solle der rechtskräftige Landschaftsplan Werse (LP1) verändert werden. Das Entwicklungsziel 1-1.1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ solle außer Kraft gesetzt werden. Landschafts- und Naturschutz würden nicht ohne zwingenden Grund vorgenommen. Es wird gefragt, ob die Gründe und Argumente, die zum Schutz der Landschaft entwickelt</p>	<p>Zu 1. Und 2: Siehe hierzu im Grundsatz auch Abwägung/Stellungnahme zu 2.11.</p> <p>Wie im Umweltbericht beschrieben, muss der Landschaftsplan Werse im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung geändert werden (s. Punkt 5.3 der Begründung). Die Veränderung des Landschaftsbildes ist als gravierend einzustufen. Die Grenze der städtebaulichen Entwicklung vollzieht</p>	<p>Der Anregung, auf das Wohngebiet zu verzichten und den Flächennutzungsplan nicht zu ändern, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.3</p>

		<p>wurden, jetzt keine Gültigkeit mehr hätten und hinfällig geworden seien? Die Umwandlung des Bereichs in ein Wohngebiet mit allen negativen Folgen für die Ökologie stelle einen massiven Eingriff in die typische münsterländische Kulturlandschaft dar (siehe Biotopverbundsystem Gehölze- und Grünlandkomplexe Angelmodde / St. Mauritz VB-MS-4011-018.).</p> <p>2. Dieser Neubaubereich liege am äußersten Ende von Münster: Auf der nördlichen Seite der Hiltruper Straße ende mit der Waldsiedlung die städtische Bebauung. Von der Hiltruper Straße aus habe man nach Süden einen freien Blick in die Kulturlandschaft. Das geplante Neubaugebiet stelle stadtplanerisch eine „Beule“/ eine Ausbuchtung in die bestehende Landschaft dar. Die Stadt franse ins Umland hin aus, was unbedingt vermieden werden solle. Dies stehe im eklatanten Gegensatz seitens der Verwaltung permanent propagierten Arrondierung.</p>	<p>sich bislang nördlich der Hiltruper Straße. Die unmittelbar südlich der Hiltruper Straße stockende Feldhecke / Baumreihe trennt den Siedlungsraum vom offenen, von der Landwirtschaft geprägten Außenbereich und bindet den Ortsrand gut in die Landschaft ein. Mit der Entwicklung des Baugebiets geht diese Einbindung verloren. Das neue Baugebiet greift in einen bislang nur durch die vorhandene Hochspannungsleitung vorbelasteten Raum ein. Hierdurch wird eine erhebliche Veränderung des Orts- bzw. Landschaftsbildes herbeigeführt (s. Punkte 5.4.2 und 5.4.6 der Begründung).</p> <p>Der Verlust der grünordnerischen Funktionen innerhalb der Grenzen des Plangebiets ist bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung über das Kriterium der Bedeutung im Grünsystem berücksichtigt worden. Es erfolgt eine vollständige Kompensation des Eingriffs (Kompensationsquote 100 %), s. Punkt 5.4.2 der Begründung.</p> <p>Generell entstehen durch die Bodenversiegelung erhebliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die mit geeigneten Maßnahmen vermindert und kompensiert werden. Es verbleibt jedoch die Tatsache, dass das Schutzgut Fläche nicht vermehrbar ist und aufgrund des Siedlungswachs-</p>	
--	--	--	---	--

			<p>tums der Freiraum und die landwirtschaftliche Nutzfläche verringert wird (s. Punkt 5.4.9 der Begründung).</p> <p>Die Stadt Münster benötigt aber dringend weitere Wohnbaugebiete, um dem erhöhten Wohnungsbedarf entsprechen zu können und damit dem Preisanstieg bei Bodenpreisen und Mieten begegnen und möglichst allen Zielgruppen ein Wohnangebot in Münster machen zu können. Vgl. dazu auch die Ausführungen unter 2.11. Dieser Belang wird daher in diesem Fall als höher eingestuft als der o. a. Eingriff in Natur und Landschaft.</p>	
3.2 b	Fortsetzung Anregung Schreiben vom 16.07.2020	3. Das Naturschutzgebiet Bonnenkamp am östlichen Rand der Waldsiedlung diene der Naherholung der Anwohner der Waldsiedlung. Werde die Anzahl der Menschen durch das Neubaugebiet mit 200 Wohneinheiten (= 600 – 800 Personen) erhöht, so werde sich, wie in der Vorlage beschrieben, der Erholungsdruck auf das kleine Naturschutzgebiet verstärken und sich negativ auswirken. Dieses kleine Gebiet sei eine ehemalige verfüllte Müllkippe mit kleinen flachen Teichen, seltenen Tieren und Pflanzen (z. B. Orchideen).	Die zukünftigen Bewohner des Plangebietes werden voraussichtlich das Naturschutzgebiet Bonnenkamp für die Naherholung nutzen, allerdings kann auch der östlich an das Plangebiet angrenzende Werseraum für Erholungszwecke genutzt werden (s. Punkt 5.3 der Begründung). Der südlich sowie östlich des neuen Wohngebiets geplante Grünzug soll die dort bereits bestehenden Grünstrukturen erlebbar machen und dabei auch die im Osten bestehende Wallhecke erhalten, einbinden und dauerhaft schützen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
3.2 c	Fortsetzung Anregung Schreiben vom 16.07.2020	4. Sozialverträglichkeit Da das Neubaugebiet eine Ausbuchtung in die Landschaft sei, fehlten hier Anknüpfungen an eine Infrastruktur zu den Bereichen Waldsiedlung und dem Neubaugebiet Osttor. Es sei eine isoliert liegende	Trotz der Lage am Südrand von Angelmodde sind eine Einzelhandels-Nahversorgung und weitere Infrastrukturangebote noch fußläufig bzw. mit dem Fahrrad gut erreichbar (Entfernung ca. 600 – 900 m).	Der Anregung, eine Sozialverträglichkeitsanalyse in Auftrag zu geben, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.4

		<p>Siedlung an zwei Seiten, umgeben vom Albersloher Weg und der Hiltruper Straße, die Barrieren / Hindernisse besonders für Kinder und Senioren bildeten. Es gebe keine fußläufige Anbindung an Geschäfte usw. Außerdem sei zu bedenken, dass sich gegenüber dem Neubaugebiet der ehemalige soziale Brennpunkt Osthuesheide befinde, der sich inzwischen zwar beruhigt habe, aber im letzten Jahr und auch in diesem Jahr wieder mit Vorkommnissen aufgefallen sei. Als Vorsitzende des Integrationsvereins „Treffpunkt Waldsiedlung e. V.“ würden die Vorfälle mit Sorge zur Kenntnis genommen werden. Bevor eine Änderung des Flächennutzungsplans verabschiedet werde, sei es unbedingt erforderlich, eine unabhängige Sozialverträglichkeitsanalyse in Auftrag zu geben, damit Fehlplanungen vermieden werden und man in 15 Jahren nicht vor einem zweiten sozialen Brennpunkt stehe.</p>	<p>Mit anteilig zu errichtendem, öffentlich gefördertem Mietwohnraum in diesem geplanten städtischen Neubaugebiet lassen sich grundsätzlich sowohl „wohnberechtigte Haushalte“ versorgen, die die dafür maßgeblichen gesetzlichen Einkommensgrenzen (§ 13 WFNG) für eine soziale Wohnraumversorgung nachweislich einhalten (Einkommensgruppe A), als auch solche, die diese bis zu 40 % überschreiten (sog. Einkommensgruppe B).</p> <p>In Kenntnis der sozialen Bewohnerstrukturen im benachbarten Wohnquartier „Bonnenkamp“ kann die Stadt Münster im Zuge der Vermarktung städtischer Grundstücke ggf. abweichende Vorgaben an zu fördernde Angebotsstrukturen und Wohnberechtigungen definieren, mit denen sich eine sozialverträgliche Bewohnerstruktur und Quartiersentwicklung unterstützen lassen. Entsprechende Auswirkungen und Steuerungserfordernisse der Planung werden jedoch nicht schon mit der Änderung des Flächennutzungsplans relevant, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt (ggf. im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 595).</p>	
--	--	---	--	--

4. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB im Zeitraum 02.06. bis 03.07.2020				
Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	PLEdoc GmbH Schreiben vom 03.06.2020	Die Fa. PLEdoc GmbH teilt mit, dass von ihr verwaltete Versorgungsanlagen der zugehörigen Eigentümer bzw. Betreiber von der Planung nicht betroffen werden.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.2	Stadtwerke Münster GmbH Schreiben (E-Mail) vom 03.06.2020	Die Stadtwerke Münster GmbH teilen mit, dass keine Anregungen oder Bedenken zur vorliegenden Planung vorgetragen werden.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.3	Polizeipräsidium Münster Direktion Verkehr Schreiben (E-Mail) vom 04.06.2020	Das Polizeipräsidium Münster teilt mit, dass zur vorliegenden Planung keine Bedenken vorgetragen werden.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.4	Bezirksregierung Münster, Dez. Flurbereinigungsbehörde Schreiben vom 09.06.2020	Die Behörde teilt mit, dass zur vorliegenden Planung keine Bedenken bestehen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.5	münsterNETZ GmbH Schreiben (E-Mail) vom 10.06.2020	Siehe 2.9	Siehe 2.9	Siehe 2.9
4.6	Bezirksregierung Münster, Dez. 54 Wasserwirtschaft Schreiben vom 17.06.2020	Seitens der Behörde bestehen mit Verweis auf die Stellungnahme vom 22.03.2019 weiterhin Bedenken: (vgl. auch 2.7)	Gleichlautende Bedenken wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden bzw. TÖB vorgetragen, vgl. Punkt 2.7. Die Kläranlage „Loddenbach“ arbeitet an	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

		<p>Im nachfolgenden wasserrechtlichen Verfahren nach § 57 Abs. 1 LWG sei sowohl für den Bebauungsplan Nr. 595 als auch für die 78. Änderung des FNP die Leistungsfähigkeit der Kläranlage Am Loddenbach für die Aufnahme von Schmutzwasser nachzuweisen.</p>	<p>ihrer Kapazitätsgrenze. Die Stadt Münster hat sowohl kurzfristige Maßnahmen zur Sicherung der vorhandenen Abwasserreinigung als auch Planungen zu den erforderlichen Kapazitätsausweitungen der Kläranlagen, die durch das Wohnbaulandprogramm erzeugt werden, vorbereitet und eingeleitet. Diese Maßnahmen werden in die 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) aufgenommen, betreffen aber nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. In die Begründung des Bebauungsplans Nr. 595 wurden Hinweise zu entsprechend geplanten Maßnahmen aufgenommen.</p>	
4.7	IHK Nord Westfalen Schreiben vom 24.06.2020	<p>Die IHK Nord Westfalen teilt mit, dass keine Anregungen oder Bedenken zur vorliegenden Planung vorgetragen werden.</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
4.8	Handwerkskammer Münster Schreiben vom 29.06.2020	<p>Die HWK Münster teilt mit, dass keine Anregungen zur vorliegenden Planung vorgetragen werden.</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
4.9	Deutsche Bahn AG Schreiben (E-Mail) vom 02.07.2020 sowie Anlage vom 25.06.2020	<p>1. Durch das Gebiet der Flächenplannutzungsänderung verlaufe die 110-kV-Bahnstromleitung 465 Münster – Osnabrück (Mastfeld 4668 - 4671). Später geplante Bebauungen lägen damit teilweise im Schutzstreifen der o. g. Bahnstromleitung. Aufgrund der eingetragenen</p>	<p>Gemäß der Stellungnahme der Deutschen Bahn ist vorgesehen, im Bebauungsplan Nr. 595 einen Streifen von 19 m beidseitig der Längsachse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Bahnstromleitung) als Schutzstreifen festzulegen. Der Änderungsbereich umfasst den Bereich nördlich der Längsachse der Bahnstromleitung. Dort wird</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

		Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH seien bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit der bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sowie bei Baumaßnahmen im Schutzstreifen habe die rechtzeitige Beteiligung der DB Energie GmbH unbedingt zu erfolgen.	mit der 78. Änderung des FNP eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Eine Wohnbebauung ist in diesem Schutzstreifen ausgeschlossen.	
4.9	Fortsetzung Deutsche Bahn AG Schreiben (E-Mail) vom 02.07.2020 sowie Anlage vom 25.06.2020	2. Im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens bittet die DB AG um die Beachtung der in dem Schreiben zusätzlich aufgeführten Auflagen und Hinweise.	Die Hinweise betreffen nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und werden daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BP Nr. 595) in die Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.10	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 29.06.2020	1. Nach der Begründung zum FNP werde der östliche Änderungsbereich zukünftig als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Dies erstrecke sich auch über die im Osten des Änderungsbereichs gelegene Wallhecke. Grundsätzlich sollten auch kleinere Waldflächen im FNP als Wald dargestellt werden. Da dies aus darstellerischen Gründen im vorliegenden Fall nicht möglich sei, könne eine Darstellung als Grünfläche auf Ebene des FNP akzeptiert werden, sofern die Fläche in der verbindlichen Bauleitplanung als Wald festgesetzt werde.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		2. Sollte im nachfolgenden Bebauungsplan keine Festsetzung als Wald erfolgen, sei ein Ausgleich im Verhältnis von	Die Stellungnahme betrifft nicht die inhaltliche Ebene des Flächennutzungsplans und wird daher im Rahmen der	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

		1:2 zu erbringen. In der verbindlichen Bauleitplanung werde eine ersatzlose Festsetzung als Grünfläche nicht akzeptiert.	verbindlichen Bauleitplanung (BP Nr. 595) in die Abwägung eingestellt.	
4.11	Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 01.07.2020	Siehe 2.10	Siehe 2.10	Siehe 2.10
4.12	Bezirksregierung Münster Dezernat 52 Schreiben vom 21.07.2020	1. Die Behörde teilt mit, dass zur vorliegenden Planung keine Bedenken bestehen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		2. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht gibt die Behörde noch folgenden Hinweis: Bei der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes komme es zu einem Verlust von rund 8,5 ha unversiegeltem, überwiegend landwirtschaftlich genutztem Boden. Es handele sich zum einen nicht um schutzwürdige Böden (überwiegend Gley-Braunerde und Gley-Podsol) und zum anderen werde in der Begründung erläutert, dass bodenschützende Maßnahmen wie Nahverdichtung im Innenbereich und die Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand und Baulücken in der Planung berücksichtigt wurden. Daher bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben, aber es wird auf die Klimafunktion des Bodens verwiesen, welche durch Versiegelung und Bebauung vollständig verloren gehe. Vor dem Hintergrund des Verlusts der positi-	Der Hinweis betrifft Im Wesentlichen die inhaltliche Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (BP Nr. 595) und wird daher in dessen Abwägung eingestellt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich..

		ven Klimafunktionen des Änderungsbereichs wird auf das Arbeitsblatt 29 des LANUV verwiesen und empfohlen, die dortigen Handlungsempfehlungen zu berücksichtigen.		
--	--	--	--	--